

## **Position der ATT zur EU-Wasserrahmenrichtlinie**

1. Talsperren sind de facto künstlich geschaffene Gewässer, die für eine oder mehrere bestimmte Nutzungen bemessen, genehmigt und gebaut sind und entsprechend bewirtschaftet werden. Eine wichtige Zielsetzung der WRRL ist die „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der Ressourcen“ (s. Art. 1). Dem entsprechen Trinkwassertalsperren auf besondere Weise in Umsetzung des Multibarrieren-Prinzips (integrale Bewirtschaftung erneuerbarer Ressourcen nach Menge und Güte, Wasserschutzgebiete etc.).
2. Talsperren werden gemäß Art. 4 WRRL als „erheblich veränderte Gewässerkörper“, die ein Teil von Fließgewässern sind, klassifiziert. Zu Talsperren gehören neben dem eigentlichen Staugewässer alle Zulaufpegel, Vorsperren und Seitenbecken sowie die Abflussmesstrecke im Unterwasser. Talsperrensysteme sind entsprechend den örtlichen Bedingungen zu betrachten.
3. Die Erfordernisse der Trinkwasserversorgung haben bei Trinkwassertalsperren absolute Priorität im Hinblick auf Umweltziele, Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Sinne der WRRL. Die ATT arbeitet mit den zuständigen Behörden bei der Umsetzung der WRRL auf dieser Grundlage zusammen. Gerade wegen der Trinkwasserbereitstellung sind diese Gewässer und deren Einzugsgebiete besonders gut geschützt und in besonderem Maße dauerhaft schützenswert.
4. Die WRRL stellt bei künftigen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen auf größere Gewässer-Einheiten wie Flusseinzugsgebiete ab (s. Art. 11 + 13 WRRL). Demzufolge sind die bestehenden Bewirtschaftungspläne für Talsperren hierbei zu übernehmen und integrieren.
5. Für Talsperren existieren keine natürlichen Referenzgewässer. Die Beurteilungskriterien für Seen oder Fließgewässer können nicht auf sie angewendet werden. Sie gleichen Standgewässern mehr als Fließgewässern und unterscheiden sich zugleich grundlegend in hydrologischer, hydromorphologischer und somit limnologischer Hinsicht von natürlichen Seen. Die Ausprägung der Ökosysteme von natürlichen Seen, z.B. deren Artenzusammensetzung, kann daher für Trinkwassertalsperren kein Maßstab sein.
6. Zur Beurteilung der Gewässerqualität von Talsperren ist neben chemischen Analysen (z.B. Schadstoffe) die Trophie-Bewertung am besten geeignet. Artenspektren z.B. des Planktons oder des Fischbestandes sind weder für den Vergleich mit natürlichen Gewässern noch als Bewertungskriterien eines ökologischen Potenzials von Talsperren zweckmäßig. Biologische Untersuchungen an Talsperren können zu einer Beurteilung funktioneller Zusammenhänge

7. des „Ökosystems“ Talsperre (z.B. Nahrungsnetz, Fraßbeziehungen) im Sinne der Sicherung einer nachhaltigen Trinkwassernutzung durchgeführt werden und dienen in diesem Fall beiden Zielrichtungen der WRRL (Gewässerökologie und menschliche Wassernutzung).
8. Untersuchungen von Trinkwassertalsperren werden insoweit von den Trägern der Wasserversorgung durchgeführt, wie sie zur Sicherung der Rohwassergüte und der Betriebssicherheit der Trinkwasser-Aufbereitung erforderlich sind. Ein darüber hinausgehender Untersuchungsaufwand ist mit der Trinkwasserversorgung aus Talsperren nicht zu begründen. Die WRRL bezieht die Zustandsüberwachung (das Monitoring) auf größere Einheiten als die einzelnen Gewässerkörper (s. Art. 8 WRRL); ein gesondertes Überwachungsprogramm für z.B. Talsperren als separate Gewässerkörper ist also gar nicht vorgeschrieben.
9. Die WRRL verlangt eine korrekte Kostendeckung der Wasserdienstleistungen (Art.9 WRRL). Dies schließt eine Belastung der Trinkwasserpreise mit Kosten, die nicht der Trinkwassergewinnung aus Talsperren dienen, aus. Für Kosten, die sich aus anderen Zielsetzungen als der Trinkwasserversorgung ableiten, sind die zutreffenden Kostenträger verursachungs- und nutzungsgerecht heranzuziehen (ggf. für allgemeine ökologische Ziele „die Allgemeinheit“).